

Querbeete Seebach

Vereinbarung zur Nutzung eines Querbeets

1. Der Verein Stadtrandacker stellt zum Übergabetermin die Gemüseparzelle (Querbeet) von ca. 45 m² mit rund 25 Gemüsearten zur weiteren Bewirtschaftung bereit.
2. Ein Grundsortiment an Geräten und Werkzeug zur Pflege der Parzelle wird bereitgestellt.
3. Wasser zur Bewässerung ist vorhanden.
4. Die Rechte zur Bewirtschaftung, d.h. Pflegen und Beernten einer Parzelle, ab Anfang / Mitte Mai bis Ende November, werden mit der Zahlung des Saisonbeitrages übertragen. Der genaue Übernahmetermin wird rechtzeitig bekannt gegeben.
5. Fragen und Anliegen werden im Allgemeinen per eMail entgegengenommen und schnellstmöglich beantwortet.
6. Der Saisonbeitrag beläuft sich auf 220.- CHF / Querbeet. Die Querbeete werden nach Eingang der Einzahlung vergeben und per Los verteilt. Es können maximal 2 Beete (nebeneinander) beantragt werden.
7. Für Missernten kann keine Haftung übernommen werden.

Bedingungen zur Parzellennutzung

1. Die Parzelle wird uns von der Bauernfamilie Götsch vom Waidhof zur Verfügung gestellt. Der Gesamtbetrieb ist nach den Richtlinien der Bio Suisse über den ökologischen Landbau zertifiziert. d.h der Einsatz von leichtlöslichen Mineraldüngern und chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln ist auf den Querbeeten nicht erlaubt. Bei eigenen Saaten und Pflanzungen sind nur Saatgut und Jungpflanzen aus ökologischer Produktion zu verwenden.
2. Damit eine Zertifizierung der Parzelle weiterhin möglich ist, werden die Pächter*innen gebeten eigene Nachpflanzungen und Nachsaaten auf abgeernteten Beeten in einfacher Form zu Dokumentieren. Ebenso müssen alle eingesetzten Pflanzenschutzmittel aufgezeichnet werden. Eine Formatvorlage wird dazu abgegeben.
3. Es dürfen nur Pflanzenschutzmittel verwendet werden die auf der von uns abgegeben Liste „Erlaubte Mittel“ aufgeführt sind.
4. Gartenwerkzeuge, die zur allgemeinen Nutzung zur Verfügung stehen, müssen im sauberen Zustand an den entsprechend vorgesehenen Platz zurückgebracht werden. Für selbst mitgebrachte Gegenstände kann keine Haftung übernommen werden.
5. Die Pächter*innen sind für den eigenen Versicherungsschutz verantwortlich.
6. Die verbindliche Anmeldung erfolgt durch die Überweisung des Saisonbeitrags. Mit der Überweisung des Saisonbeitrages werden die obengenannten Bedingungen anerkannt.

Verein Stadtrandacker am 15. Januar 2019